



Landkreis
Biberach



Leitfaden für einen wirksamen Klimaschutz und wirtschaftliches Bauen bei kreiseigenen Baumaßnahmen

Dieser Leitfaden hat das Ziel, durch geeignete Maßnahmen in kreiseigenen Gebäuden einen Beitrag für den Klimaschutz zu leisten und die jährlichen Gesamtkosten über den Nutzungszeitraum zu reduzieren. Das Ziel soll insbesondere durch geeignete bauliche Verbesserungen, entsprechende Verwendung von Baustoffen und durch entsprechende Regelungen der Gebäudeleittechnik erreicht werden.

Planungsvorgaben

Die Planungsvorgaben sind für alle geeigneten Gebäude bei externen und internen Planungen bindend.

1. Hochbau

Einer der wesentlichen Punkte zur Senkung des Heizenergieverbrauchs ist die Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes, vor allem im Altbau. Höherer Wärmeschutz führt außerdem zu verbesserter Behaglichkeit durch höhere Oberflächentemperaturen auf der Innenfläche der Außenbauteile.

Bei allen Planungen im Altbau ist zunächst der Gesamtenergiebedarf für Wärme, Strom und Kälte zu erfassen und durch bauliche Maßnahmen zu minimieren. Der verbleibende Energiebedarf ist so effizient wie möglich zu decken.

1.1. Bestehende Gebäude:

Als Mindestanforderung wird bei Modernisierungsmaßnahmen von Altbauten das „Effizienzhaus 100“ (EnEV 2014) vorgegeben. Das Effizienzhaus 100 darf einen Jahresprimärenergiebedarf (Q_p) von 100% und einen spezifischen Transmissionswärmeverlust (H'_{T}) von höchstens 115% der gemäß EnEV 2009 zulässigen Höchstwerte eines analogen Neubaus nicht überschreiten (in % des Referenzgebäudes nach EnEV 2014).

Es ist anzustreben dies auch bei denkmalgeschützten Gebäuden – unter Wahrung der Denkmalbelange – zu erreichen.

Bei Einzelmaßnahmen sind bauphysikalische Schwachstellen von Gebäuden, z. B. bei Fenstern, Türen, Außenwänden, Decken, Heizkörpernischen und Windfängen vorrangig zu beseitigen.

Die Gebäudedichtheit ist insbesondere im Bereich von Fenstern und Eingangstüren zu überprüfen. Eventuell vorhandene Mängel sind bei baulichen Maßnahmen an diesen

Gebäudeteilen zu beseitigen. Die Klasse der Fugendurchlässigkeit nach DIN EN 12 207-1 beträgt mindestens 3.

Beim Einbau der Fenster und Außentüren sind die Vorgaben aus dem "Leitfaden zur Planung und Ausführung der Montage von Fenstern und Haustüren", herausgegeben von der "RAL-Gütegemeinschaft Fenster und Haustüren e.V.", in der jeweils aktuell gültigen Fassung einzuhalten. Mit einem Einbau nach Vorgaben des Leitfadens zur Montage sind die anerkannten Regeln der Technik zu erfüllen.

Beim erstmaligen Einbau, dem Ersatz und der Erneuerung sowie bei Sanierungsarbeiten an Außenbauteilen (Wand, Fenster, Dach) müssen mindestens folgende Bauteilanforderungen eingehalten werden:

Tabelle A

Wohngebäude und Zonen von Nicht-wohngebäuden mit Innentemperaturen $\geq 19^\circ$	U-Wert max. nach EnEV 2014, Tabelle 1, (W/m ² K)
Außenwand	< 0,24
Fenster, Fenstertüren	< 1,30
Glas, Verglasung	< 1,10
Vorhangfassade, vollst. Erneuerung	< 1,50
Dachflächenfenster, Sonderverglasungen	< 2,00
Decken, Dächer, Dachschrägen	< 0,24
Flachdächer	< 0,20
Decke nach unten gegen Außenluft	< 0,24

1.2. Neubauvorhaben

Für Neubauten ist der Passivhausstandard zu prüfen und wirtschaftlich zu bewerten. Passivhausstandard heißt, dass der Jahresheizwärmebedarf Q_h max. 15 kWh/m² Nutz-Wohnfläche betragen darf. Berechnung nach dem Passivhaus-Projektierungspaket (PHPP). Ab 2018 ist der Niedrigstenergiehaus-Standard für kommunale Gebäude auf Nichtwohngebäude Pflicht. Als Mindestanforderung darf der Jahresprimärenergiebedarf (Q_p) von max. 70 % und einen spezifischen Transmissionswärmeverlust (H'_{T}) von höchstens 85% der gemäß EnEV 2014 zulässigen Höchstwerte nicht überschreiten (in % des Referenzgebäudes nach EnEV2014).

Die Gebäudedichtheit ist im Regelfall mit einem Blower-Door-Test eventuell in Verbindung mit einer Thermografie zu prüfen. Es muss ein n50-Wert von 0,6 1/h unterschritten werden. Große und komplexe Gebäude werden in sinnvolle Abschnitte unterteilt und der Blower-Door-Test stichprobenartig durchgeführt.

Wärmebrücken müssen, soweit technisch möglich, vermieden werden (Ausführung nach DIN 4108 Beiblatt 2). Deshalb werden z. B. nur Fenster mit einem thermisch optimierten Glasrandverbund eingebaut. Fenster werden so eingebaut, dass ein Wärmedämmverbundsystem wärmebrückenarm angeschlossen werden kann (z.B. außenwandbündig).

Grundsätze der Neubau Planung sind:

- Das Verhältnis von Wärme übertragender Umfassungsfläche zum Bauwerksvolumen (A/V) soll möglichst klein sein (Kompaktheit).
- Alle Räume sollen nach Möglichkeit natürlich belichtet und belüftet werden (öffnbare Fenster, tageslichtorientierte Arbeitsplätze, keine innen liegenden Aufenthaltsräume).

- Räume gleicher Nutzungstemperatur sollen innerhalb eines Gebäudes möglichst zusammengelegt werden (Zonierung).
- Passive Solarenergienutzung ist für Neubauten verstärkt zu berücksichtigen. Dabei ist die Verschattung durch Gebäude und Bepflanzung zu minimieren. Gleichzeitig muss die sommerliche Überhitzung vermieden werden.
- Der Glasflächenanteil (gemäß EnEV) soll 35 % nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung ist der sommerliche Wärmeschutz nachzuweisen.
- Heizflächen vor transparenten Außenflächen sind im Neubau generell zu vermeiden.
- Bei Neubauten sind Dachflächen nach Möglichkeit (Himmelsrichtung) so zu planen, dass eine aktive Solarenergienutzung möglich ist. Die Dachflächen sind statisch so auszulegen, dass eine Solar- oder Photovoltaikanlage auch nachgerüstet werden kann. Wenn die Dachflächen nicht selber genutzt werden, dann ist über eine Vermietung der Dachfläche nachzudenken.

Mit Hilfe von Simulationsprogrammen können thermisch-energetische und Lüftungstechnische Situationen untersucht werden, um u. a. Aussagen über Betriebszustände und Behaglichkeit zu treffen. Da sich durch diese Untersuchungen auch Einsparungen bei den Investitionskosten erzielen lassen, ist es sinnvoll, die Simulation zu Beginn eines Planungsprozesses durchzuführen. Die Entscheidung, ob eine Simulation notwendig ist, muss in Abstimmung mit dem Bauamt im Einzelfall getroffen werden.

1.3. Sommerlicher Wärmeschutz

- Um auch im Sommer behagliche Raumkonditionen unter Berücksichtigung der Arbeitsschutzbestimmungen zu erreichen sind insbesondere im Rahmen von Neubauplanungen bauliche Maßnahmen vorzusehen. Um dies zu erreichen sind, soweit wirtschaftlich vertretbar, Dachvorsprünge, feststehende Sonnenlamellen und Bauteiltemperierung gegenüber einer Klimatisierung zu bevorzugen. Der sommerliche Wärmeschutz ist nachzuweisen.
- Um eine Überhitzung der Räume durch Sonneneinstrahlung in den Sommermonaten zu vermeiden, erhalten neue Gebäude an allen besonnten Fensterflächen einen außen liegenden Sonnenschutz. Dieser wird grundsätzlich automatisch (zeitgesteuert inkl. Sonnen- /Windwächter) betrieben, muss aber manuell übersteuerbar sein. Der Sonnenschutz ist so zu planen, dass im geschlossenen Zustand möglichst kein Kunstlicht erforderlich ist. Dies gewährleisten i. d. R. nur zweiteilig kippbare gut reflektierende außen liegende Lamellenjalousien. In bestehenden Gebäuden soll der Sonnenschutz im Rahmen der Möglichkeiten verbessert werden. Weiterhin soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Raumtemperatur in den Gebäuden durch freie Nachtkühlung zu senken.
- Die thermische Speicherfähigkeit der Gebäude muss im Rahmen der Planung berücksichtigt werden. Abgehängte Decken (Akustik- oder Brandschutzdecken) sollten auf Teilflächen beschränkt werden, um die Speicherkapazität der Massivdecken nutzen zu können.

1.4. Baumaterialien

Ökologische Baustoffe sind grundsätzlich bei der Planung zu berücksichtigen und wo auch immer möglich zu verwenden.

Verbotene Baustoffe

- Stoffe und Bauteile, die gefährliche Stoffe i. S. d. Gefahrstoffverordnung in der neuesten Fassung enthalten, dürfen nicht verwendet werden, wenn gleichwertige Stoffe ohne Gefahrensymbole zur Verfügung stehen.
- Dämmstoffe und Montageschäume dürfen nur FCKW-, H-FCKW- und FKW-freie Materialien verwendet werden.
- Sämtliche Materialien und die Ausführung der Arbeiten müssen den Anforderungen der Formaldehyd-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- Grundsätzlich **nicht** verwendet werden dürfen:
 - asbesthaltigen Baustoffe
 - PCB-haltigen Stoffe
 - PCP, Lindan (Holzschutzmittel)
 - PAK (polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) z. B. Teerkleber
 - POV (phosphororganische Verbindungen) z. B. TCEP auf Akustikdecken

Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2. Technik

Planungskonzepte die die Gebäudetechnik und deren Steuerung minimieren, sind zu bevorzugen (Low Tech zur Verringerung des Betriebs- und Wartungsaufwandes).

2.1. Heizungstechnik

Das Erneuerbare Energien Wärmegesetz des Bundes (EEWärmeG) ist im Neubau und für kommunale Gebäude auch im Altbau, sowohl für Wohngebäude, als auch für Nichtwohngebäude zu beachten. www.bmu.de

Das Erneuerbare Wärmegesetz des Landes, EWärmeG, ist bei Altbauten im Wohnungsbau und ab dem 01.07.2015 auch im Nichtwohnungsbau bei einem Heizungstausch zu beachten. www.um.baden-wuerttemberg.de

Wärmeversorgung

- Bei der Wärmeversorgung ist der Einsatz von erneuerbaren Energien grundsätzlich zu bevorzugen.
- Bei Gasversorgung ist grundsätzlich für die Grundlast ein Brennwertkessel einzusetzen (Bioerdgas).
- Bei Holzheizungsanlagen sind Emissionsgrenzwerte des Blauen Engel einzuhalten (www.blauer-engel.de, Emissionswerte Staub unter 30 – 35 mg/m³ Abgas). Eine Halbierung dieses Grenzwertes ist anzustreben. Bei größeren Anlagen ist eine Emission von weniger als 15 mg/m³ einzuhalten.
- Bei Turnhallen und Sportanlagen ist der Einsatz einer solaren Brauchwassererwärmung zu prüfen. Dadurch kann im Sommer die Kesselanlage abgeschaltet werden (Einsparung von Bereitschaftsverlusten, Pumpenstrom und Wärmeverlusten für die Fernleitung).
- Blockheizkraftwerke, Erdsondenanlagen, Holzheizungsanlagen und Solaranlagen sind grundsätzlich mit einem Wärmemengenzähler auszustatten.

- Elektrodirektheizungen sind auch bei temporären Bauten (Containerauslagerungen) wegen des hohen Leistungsbedarfs in aller Regel unwirtschaftlich (Aufheizung in HT Zeit).

Wärmeverteilung

- Heizgruppen, die separate Gebäude oder Bauteile versorgen, sind bei Umbau- und Neubaumaßnahmen mit Wärmemengenzählern auszustatten.
- Es ist eine Strangregelung möglichst für jedes Gebäude einzeln vorzusehen. Die Aufteilung erfolgt im Regelfall in 2 Heizkreise (N-O, S-W). Je nach Nutzungsanforderungen sind weitere Heizkreise einzurichten (z.B. Verwaltung, Turnhallen mit Dusch- und Umkleideräumen, Aulen).
- Heizungsnetze sollten mit einer möglichst hohen Spreizung (Vor- und Rücklauftemperatur größer 20 °C) geplant werden.
- Schaltungen mit konstantem Volumenstrom (z.B. Einspritzschaltungen) sind zu vermeiden bzw. im Zusammenhang mit Heizungssanierungen abzuändern (z. B. thermostat geregelter Minimaldurchfluss).
- Eine selbsttätige hydraulische Abschaltung nicht benötigter Wärmeerzeuger ist vorzusehen.
- Es sind Heizungspumpen mit einem hohen Wirkungsgrad (Effizienzklasse A) und Drehzahlregelung einzubauen.
- Grundsätzlich sind bei der Erneuerung von Heizungsanlagen Regelgeräte bzw. Regelalgorithmen mit Aufheiz- und Absenkontimierung und Jahresschaltuhr einzusetzen.
- Heizflächen vor transparenten Außenflächen sind im Neubau generell zu vermeiden. Bei Sanierungsmaßnahmen ist in begründeten Ausnahmefällen die Anordnung von Heizkörpern vor Fenster möglich, sofern ein wirksamer Strahlungsschirm zwischen Fenster und Heizkörper montiert wird. Im Passivhaus sind die Heizkörper nicht unter dem Fenster (wenn überhaupt nötig) sondern auf der Rauminnenseite zu platzieren.
- Wenn keine Einzelraumregelung zum Einsatz kommt sind Thermostatventile in öffentlich zugänglichen Bereichen als Behördenmodell auszuführen. In sonstigen Räumen sind die Thermostatventile entsprechend der einzustellenden Raumtemperatur (Anlage 3) zu begrenzen.
- Bei einer Einzelraumregelung sollte die Fensteröffnung über das plötzliche Absinken der Raumtemperatur erkannt werden und zu einer Drosselung der Heizwärmezufuhr führen. Wenn bei länger geöffnetem Fenster die Frostsicherung anspringt, sollte eine Meldung an den Hausmeister erfolgen.
- Eine Heizungsanlage ist erst abzunehmen, wenn ein ausführliches Protokoll für den hydraulischen Abgleich vorliegt. Der Punkt ist explizit im Leistungsverzeichnis aufzunehmen.
- Elektrische Energie soll, soweit möglich, nicht zu Heizzwecken eingesetzt werden.
- Auf eine elektrische Begleitheizung von Bauteilen oder Leitungen soll, wenn möglich, aus energetischen Gründen, verzichtet werden.

Anlagen zur Brauchwassererwärmung

- Für die Auslegung der Speichergröße ist die Nutzung des Gebäudes maßgeblich. Aus hygienischen Gründen ist ein möglichst kleines Speichervolumen vorzusehen.
- Eine zentrale Brauchwarmwassererwärmung über die Heizung ist vorzusehen, wenn ganzjährig große Warmwassermengen benötigt werden (z.B. Zentralküche). In

wirtschaftlich begründeten Fällen kann die Brauchwarmwassererwärmung auch elektrisch erfolgen.

- Schaltuhren mit mindestens Wochenprogramm zur Außerbetriebnahme der Warmwasserzirkulation sind einzubauen (vgl. EnEV).
- Einer möglichen Keimvermehrung, insbesondere von Legionellen, ist durch geeignete Installationen entgegenzuwirken.
- Auf die Einhaltung der nach EnEV geforderten Dämmstoffstärken ist zu achten. In unbeheizten Bereichen ist die Dämmstoffstärke gegenüber der EnEV-Anforderung zu verdoppeln.

2.2. Raumluftechnische Anlagen

- Für Objekte gemäß 1.1 und 1.2 ist grundsätzlich ein Lüftungskonzept vorzulegen.
- RLT-Anlagen sind grundsätzlich mit Wärmerückgewinnungsanlagen (WRG) auszustatten, die eine Rückwärmzahl von mindestens 70 % besitzen. Ab 3.000 m³/h und 3.000 Betriebsstunden pro Jahr erhöht sich die Mindestrückwärmzahl auf 75%. Ab 20.000 m³/h und mehr als 5.000 Betriebsstunden pro Jahr gilt eine Mindestrückwärmzahl von 80 %. Die Mindestauslegungswerte der geltenden Normen sind anzustreben. Der Gesamtwirkungsgrad für die Luftförderung beträgt mindestens:

30 % für Volumenströme bis 300 m³/h
40 % für Volumenströme ab 300 m³/h
55 % für Volumenströme ab 1.000 m³/h
60 % für Volumenströme ab 5.000 m³/h
65 % für Volumenströme ab 10.000 m³/h
70 % für Volumenströme ab 15.000 m³/h
- Innen liegende Nassbereiche erhalten grundsätzlich eine reine Abluftanlage (über WRG), die abhängig von der Raumluftheuchte geregelt wird (Hygrostat). Die Zuluft strömt aus umliegenden Räumen (z.B. Umkleidebereich) nach.
- Kühlung und Befeuchtung sind wenn möglich zu vermeiden und sollen nur eingesetzt werden, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, um ein vertretbares Raumklima zu erreichen. Die entsprechenden Arbeitsstättenrichtlinien sind zu beachten.
- Geräte mit hoher Wärmelast (Drucker, Server,...) sind möglichst zentral und außerhalb der Aufenthaltsräume aufzustellen. Die Geräte sollen gekapselt aufgestellt werden, sodass nicht der gesamte Raum gekühlt werden muss. Bei Serveranlagen ist zu prüfen, ob die Wärmelast nicht direkt ins Freie abgeführt werden kann.
- Falls eine Kälteerzeugungsanlage notwendig wird, ist vorrangig adiabate Kühlung oder die Nutzung von Erdkälte und Luftvorkonditionierung in einem Erdreichwärmetauscher sowie nächtliche freie Kühlung vorzusehen. Kältenetze werden auf 14°C/18°C ausgelegt, sofern keine Entfeuchtung erforderlich ist.
- Bei Außentemperaturen über 26 C (Kühlbetrieb) und unter 15 C (Heizbetrieb) müssen die Außenluftraten im Rahmen der zulässigen Grenzen reduziert werden. Die Regelung erfolgt bedarfsabhängig: z.B. in Abhängigkeit der Feuchte, der CO₂-Konzentration oder der Luftqualität. Der Einbau von Präsenzmeldern ist zu prüfen. Schaltuhren sind mit Jahresprogramm auszustatten.
- Für Anlagen mit einem Luftvolumenstrom von mind. 10.000 m³/h ist pro Anlage ein Stromzähler vorzusehen.
- Bei der Planung von Lüftungsanlagen sind die inneren Druckverluste sowie die Druckverluste der Kanäle zu minimieren.

- Bei der Abnahme einer Lüftungsanlage sind bei verschiedenen Betriebszuständen die Luftmengen und die elektrischen Leistungsaufnahmen zu messen und zu protokollieren.
- Zeitweise genutzte Raumgruppen mit RLT-Anlage sollen einen Bedarfstaster erhalten, der die Inbetriebnahme der Anlage für bis zu 1 Stunde ermöglicht.

2.3. Wasser

Trinkwasser ist ein Lebensmittel. Es ist sparsam zu verwenden.

- Die Nutzung von Wasser minderwertiger Qualität (Grau- oder Regenwasser) ist zu prüfen.
- Für Brauseköpfe ist eine Schüttleistung von ca. 9 l/min vorzusehen und einzustellen, für Handwaschbecken ca. 3 l/min. Die Zeitintervalle von Selbstschlussarmaturen sind bei Handwaschbecken auf 10 Sekunden und bei Duschen auf ca. 30 Sekunden einzustellen. Für WC's sind Wasser sparende Spüleinrichtungen einzusetzen (zwei Spülmengen).
- Spülkästen sind mit Spartaste auszustatten.
- Bei der Ausstattung einzelner Räume ist folgender Standard vorzusehen:
Räume ohne Trinkwasserentnahmestelle: u. a. Büroräume, Gruppenräume.
Räume mit Kaltwasserzapfstelle: u. a. WC-Vorräume, Behinderten-WC, Unterrichtsräume mit Tafel, Räume mit funktionsbedingten Anforderungen.
Räume mit Kalt- und Warmwasserzapfstellen: u. a. Teeküchen, Küchenräume, Wasch- und Duschräume, medizinische Untersuchungsräume.
- Ab einem zu erwartenden jährlichen Wasserverbrauch von mehr als 100 m³ ist wirtschaftlich zu prüfen, ob ein getrenntes System für die Wasserversorgung von WC's und Urinalen verlegt werden kann, um den Einsatz von Regenwasser zur Spülung und für Reinigungszwecke zu ermöglichen.
- Die Bewässerung von Grünanlagen ist auf das notwendige Maß zu beschränken. In der Versorgungsleitung ist ein Zwischenzähler einzubauen.
- Bei schwer zugänglichen Wasserzählern (z. B. in Schächten) ist eine automatische Zählerstandserfassung vorzusehen.
- Springbrunnen und Wasserspiele sind vorrangig im Umlaufbetrieb zu betreiben. Grundsätzlich ist der Betrieb über eine Zeitschaltuhr zu steuern und zeitlich soweit wie möglich einzuschränken.

3. Strom

Ziel ist es, geeignete kommunale Dächer für PV-Eigenstromerzeugung zu nutzen.

Grundsätzlich ist zur Einsparung von elektrischer Energie und der damit verbundenen Kosten- und Emissionsreduzierung ein Komfortverlust hinzunehmen. Organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung der Anzahl der Geräte sind zu prüfen. Bei der Planung von elektrischen Anlagen und Antrieben ist eine Überdimensionierung auf jeden Fall zu vermeiden.

Die nachfolgenden Regelungen sollen in Altbauten im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zug um Zug umgesetzt werden.

3.1. Elektrische Anlagen und Geräte

- Generell sind Geräte mit niedrigem Energieverbrauch zu beschaffen (z.B. beste Energieeffizienzklasse am Markt). Kühlschränke werden in der Regel ohne Gefrierfach beschafft. Der Betrieb von elektrischen Geräten mit festen Bedarfszeiten ist mit Schaltuhren zu steuern (Wochen- oder Jahresprogramm). Gegebenenfalls ist eine Nachrüstung vorzunehmen.
- Es werden nur Kopierer, Faxgeräte und Computergeräte mit Energiesparfunktion beschafft. Arbeitsplatzrechner werden grundsätzlich mit Energiesparfunktion ausgeliefert, diese sollte vom Nutzer nicht verändert werden können.
- Elektrische Luftbefeuchter werden nur eingebaut, wenn technische Gründe vorhanden sind. Ein Nachweis ist erforderlich.
- Zur Überwachung des Stromverbrauchs sind für einzelne Gebäude- oder getrennte Nutzungsbereiche impulsfähige Elektro-Zwischenzähler zu installieren. Dies gilt für Neubauten und bei grundlegenden Altbausanierungen.
- Größere Verbraucher und Anlagen mit einer elektrischen Leistung von über 10 kW sind, sofern technisch möglich, mit einer Maximumsansteuerung zur Reduzierung der Gesamtleistung auszustatten.
- Pumpen und Ventilatoren sind für den Auslegungsfall mit den geringst möglichen Fördermengen zu dimensionieren. Wenn im Rahmen der Auslegung kein exakt passendes Gerät zur Verfügung steht, ist in der Regel das Kleinere auszuwählen.
- Zur Drehzahlverstellung werden vorzugsweise Frequenzumrichter verwendet. Kompensationsanlagen sind erforderlich, wenn der Leistungsfaktor $\cos \phi$ den Wert 0,9 unterschreitet (z.B. bei Lüftungsmotoren).
- Bei der Beschaffung von EDV-Geräten ist sicherzustellen, dass die zulässige Raumtemperatur bei max. 30 °C liegt. Eine Kühlung ist – falls erforderlich - vorzugsweise direkt am Gerät anzubringen. Die Abwärme von EDV-Räumen soll nach Möglichkeit zur Raumheizung genutzt werden, für den Sommer ist die direkte Abfuhr der Wärme ins Freie zu prüfen.

3.2. Beleuchtung

- Gebäude und Aufenthaltsbereiche in den Gebäuden (insbesondere Arbeitsplätze) sind tageslichtorientiert zu planen und einzurichten. Die Beleuchtung muss so ausgestattet sein, dass eine den Nutzungsanforderungen von Gebäudeteilen oder Räumen angepasste Beleuchtung möglich ist.
- Zum bedarfsgerechten Schalten einer Beleuchtung sind mehrere Schaltkreise vorzusehen, so dass mindestens fensterorientierte und innen liegende Zonen getrennt geschaltet werden können. Dabei sollten die Schalter untereinander installiert werden (keine Serienschalter), um ein unbewusstes gleichzeitiges Schalten mehrerer Schaltkreise zu verhindern. Die Schalter sind sinnvoll zu beschriften. Der Einsatz einer tageslicht- und zeitabhängigen Regelung mit Präsenzmeldern ist nach Möglichkeit vorzusehen. Dies gilt insbesondere für Turnhallen, WC, Umkleiden und Flure.
- Die Beleuchtungsstärken für die üblichen Nutzungen sind nach DIN bzw. EN zu planen. Überdimensionierte Beleuchtungen werden dem tatsächlichen Bedarf angepasst. Es sind helle Räume zu planen (Mindestreflexionsgrade: Decke 0,8, Wand 0,5, Nutzebene/Fußboden 0,3); Glanzgrad matt bis halbmatt. In einem umlaufenden Randstreifen von 0,5 m kann die Nennbeleuchtungsstärke unterschritten werden und die Gleichmäßigkeit unberücksichtigt bleiben.
- Für die installierte Leistung liegt der Maximalwert bei 2,5 W/m² pro 100 Lx für die Leuchten einschließlich Vorschaltgerät. In Sonderbereichen sind Abweichungen denkbar, die mit Bauamt / Gebäudemanagement abzustimmen sind. Die Grundbeleuchtung von Räumen ist prinzipiell als Direktbeleuchtung vorzusehen. Nach

Sanierungen und bei Neubauten ist die erreichte Beleuchtungsstärke bei der Abnahme zu messen und zu protokollieren.

- Es sind grundsätzlich Leuchten mit elektronischen Vorschaltgeräten (EVG) einzusetzen, die mit den räumlichen Gegebenheiten einen hohen Gesamtwirkungsgrad erzielen. Dabei sollten Leuchten mit einem Leuchtkörper zum Einsatz kommen. Abgehängte Leuchten sind wegen ihres geringen Abstands zur Arbeitsfläche vorzuziehen. Leuchten sollen im Abstand von zwei Jahren gereinigt werden.
- Es sollten grundsätzlich Lampen mit der Energieeffizienzklasse A eingebaut werden. Eine Lebensdauer von mindestens 10.000 Betriebsstunden ist bei Energiesparlampen möglich und bei der Beschaffung von neuen Lampen empfehlenswert. LED- Technik ist den Energiesparlampen vorzuziehen.
- Für die künstliche Beleuchtung sind ausschließlich Entladungslampen zu verwenden. Dabei ist die Innenraumbeleuchtung mit Drei-Banden-Leuchtstofflampen bzw. mit LED-Leuchten auszurüsten. Für dekorative Zwecke können Kompaktleuchtstofflampen oder Halogenmetallampfen verwendet werden. Glühlampen (auch Halogenlampen) sind grundsätzlich nicht zulässig.
- Die Notwendigkeit von Anstrahlungen ist kritisch zu prüfen. Soweit eine Anstrahlung erforderlich ist, soll im Innenbereich die Anstrahlungen mit Kompaktleuchtstofflampen oder LED erfolgen. Im Außenbereich sollen Natriumdampfhochdrucklampen oder LED, NAV, HQL verwendet werden.

Unter der Adresse www.greenlabelspurchase.net können im Downloadbereich weitere Informationen über Energieeffiziente Beleuchtung, Haushaltsgeräte, Bürogeräte abgerufen werden.

4. Wirtschaftlichkeit

Eine Investition ist dann wirtschaftlich, wenn die dadurch eingesparten Energie- und Betriebskosten innerhalb der rechnerischen Lebenserwartung nach VDI 2067 größer sind als die notwendigen Investitionskosten. Da die Energieagentur von weiter steigenden Energiepreisen ausgeht und die Kommunen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten müssen, sollen lediglich 2/3 der anfallenden Investitionskosten angesetzt werden. Bei den Investitionskosten werden grundsätzlich nur die Mehrkosten angesetzt, die über die reine Bauunterhaltungsmaßnahme hinausgehen.

Bei dynamischen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen wird die Annuitätenmethode angewandt. Hierbei werden die Jahreskosten als Summe aus Kapitalkosten, Wartungs- und Instandhaltungskosten sowie Energie- und Betriebskosten der Varianten verglichen. Dabei wird vom Amt für Liegenschaften und Gebäude ein mit der Kreiskämmerei abgestimmter interner Zinssatz zugrunde gelegt. Ist eine Maßnahme wirtschaftlich, soll sie kurzfristig umgesetzt werden.

Quellen:

- „Planungsvorgaben“ der KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden Württemberg
- „Leitlinien zum wirtschaftlichen Bauen“, der Stadt Frankfurt

Anlage 1

Anlage 1: maximale Raumtemperaturen beim Heizbetrieb

Als Raumtemperatur gilt die am Arbeitsplatz in ca. 0,75 – 1,20 m Höhe gemessene Lufttemperatur.

0. Räume, die in allen Gebäudearten vorkommen

Büro-, Unterrichts-, Aufenthalts-, Lese- und Wohnräume

- während der Nutzung 21°C

- bei Nutzungsbeginn 19°C

Umkleideräume 22°C

Wasch- und Duschräume 22 - 24°C

Küchen bei Nutzungsbeginn 18°C

Toiletten 15°C

Flure und Treppenhäuser

- üblicherweise 12°C

- bei zeitweiligem Aufenthalt 15°C

Material- und Gerätelager-

räume (sofern das gelagerte

Gut eine Beheizung erfordert) 5°C

1. Verwaltungsgebäude, Büchereien

Aktenräume, Büchermagazine 15°C

Nebenräume 10°C

Sanitäts- und Liegeräume 21°C

Sitzungssäle

- während der Nutzung 20°C

- bei Nutzungsbeginn 19°C

2. Schulgebäude

Unterrichtsräume, Aulen

- während der Nutzung 21°C

- bei Nutzungsbeginn 17- 19°C

Werkräume, Werkstätten 17°C

3. Sportstätten, Turn- und Sporthallen

Hallen und Gymnastikräume

- bei schulischer Nutzung 17 °C

- bei außerschulischer Nutzung 15 °C